
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Mai 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für alle, die betrieblich oder beruflich **Computer samt Software** nutzen, gibt es gute Nachrichten: Neuerdings ist eine **Sofortabschreibung** möglich. Wir informieren über die Details. Darüber hinaus beleuchten wir die **Vorsteueraufteilung** bei der Errichtung gemischt genutzter Gebäude. Im **Steuertipp** geht es um die steuerliche Behandlung von **Versorgungsleistungen** infolge des Verzichts auf einen Pflichtteilsanspruch.

Nutzungsdauer

Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software

Seit dem 01.01.2021 sind die Ausgaben für Computer und Software sowie die erforderlichen Peripheriegeräte **im Jahr der Anschaffung** in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Zuvor konnten entsprechende Aufwendungen nur dann sofort abgezogen werden, wenn sie 800 € netto nicht überstiegen. Höhere Aufwendungen konnten nur über drei Jahre im Wege der Abschreibung abgezogen werden. Damit ist jetzt Schluss. Seit Beginn des Jahres sind die Aufwendungen für die Anschaffung von betrieblich oder beruflich genutzten Computern samt Software und erforderlichen Peripheriegeräten im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, und zwar unabhängig von der Höhe der verauslagten Beträge. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt.

Zur **Computerhardware** zählt das BMF neben Desktop-Rechnern auch Desktop-Thin-Clients, Notebooks und Tablets, Work- und Dockingstationen sowie Netzteile. Peripheriegeräte sind unter anderem Tastatur, Maus, Scanner, Drucker, Kamera, Mikrofon, Headset sowie externe Festplatten, USB-Sticks, Beamer, Lautsprecher und Monitore. Zur **Software** zählen die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Hinweis: Die neue Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen zur einjährigen Nutzungsdauer dürfen auch auf Wirtschaftsgüter

In dieser Ausgabe

- ☑ **Nutzungsdauer:** Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software..... 1
- ☑ **„Stadtteilzentrum“:** Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken..... 2
- ☑ **Darlehensforderung:** Folgen eines Vergleichs über eine „Schrottimobilienfinanzierung“..... 2
- ☑ **Abgabefristen:** Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind 3
- ☑ **Firmenwagen:** 1%-Regelung gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer 3
- ☑ **Fünftelregelung:** Auszahlung des Rückkaufswerts aus betrieblicher Altersversorgung 3
- ☑ **Bewertungsabschlag:** „Abbruchbonus“ wird nur bei Abriss von Häusern gewährt..... 3
- ☑ **Steuertipp:** Versorgungsleistungen infolge des Verzichts auf einen Pflichtteilsanspruch 4

angewandt werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle vom BMF genannten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen. Die Regelungen sind auch auf beruflich oder betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter des Privatvermögens anwendbar.

„Stadtteilzentrum“

Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Werden Gebäude teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei verwendet und bestehen in der Ausstattung der Räume erhebliche Unterschiede, sind die Vorsteuerbeträge nach dem **Umsatzschlüssel** aufzuteilen. Mit diesem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2016 bestätigt. Im Streitfall hatte die Klägerin in den Jahren 2009 und 2010 einen gemischt genutzten Gebäudekomplex („Stadtteilzentrum“) errichtet. Er besteht aus einem umsatzsteuerpflichtig verpachteten Supermarkt und einer umsatzsteuerfrei verpachteten Seniorenwohnanlage.

Ein Vorsteuerabzug ist bei gemischt genutzten Gebäuden nur zulässig, soweit die bezogenen Eingangsleistungen (z.B. Baumaterial) für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden. Daher musste die Klägerin die Vorsteuer aufteilen, die auf das Gebäude entfiel. Sie nahm diese Aufteilung zunächst nach dem **Flächenschlüssel** vor, dem Anteil der steuerpflichtig verpachteten (Supermarkt-)Flächen an der Gesamtfläche. Diese Berechnungsweise führte dazu, dass die Klägerin nur knapp ein Drittel der Vorsteuer abziehen konnte. Wegen der erheblichen Ausstattungsunterschiede der verpachteten Flächen begehrte sie daraufhin die Vorsteueraufteilung nach dem **Umsatzschlüssel**, dem Anteil der steuerpflichtigen Umsätze des Gebäudes an den gesamten Umsätzen. Bei Anwendung des Umsatzschlüssels hätte die Klägerin knapp die Hälfte der Vorsteuer abziehen können.

Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten diese günstigere Berechnungsweise ab. Der BFH hat jedoch entschieden, dass hier der Umsatzschlüssel anwendbar ist, sofern das Stadtteilzentrum als **einheitliches Gebäude** zu werten ist. Umsatzsteuerpflichtig genutzt werde ein bestimmter Prozentsatz des „Stadtteilzentrums“, was den Rückgriff auf die konkrete Ausstattung eines bestimmten Gebäudeteils ausschließe. Außerdem müsse nicht der Steuerzahler beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser sei als ein Flächenschlüssel

- vielmehr dürfe das Finanzamt den Flächenschlüssel nur anwenden, wenn dieser präziser sei. Dass die Klägerin selbst zunächst den Flächenschlüssel angewandt hat, war aus Sicht des BFH ebenfalls unschädlich, da keine Bindung an den vom Steuerzahler gewählten Schlüssel besteht, wenn dieser nicht sachgerecht ist.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG muss noch die Höhe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge prüfen und ermitteln, ob ordnungsgemäße Eingangsrechnungen vorlagen.

Darlehensforderung

Folgen eines Vergleichs über eine „Schrottimobilienfinanzierung“

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, welche steuerlichen Folgen ein **Verzicht** der finanzierenden Bank auf Teile einer ausstehenden Darlehensforderung auf Seiten des Eigentümers einer Schrottimobilie auslöst.

Im Streitfall vermietete ein Privatanleger eine Eigentumswohnung, die er 1995 zu einem Kaufpreis von rund 145.000 € erworben und über eine Bank voll fremdfinanziert hatte. Der Verkehrswert lag nach einem späteren Gutachten nur bei 68.100 €. Der Eigentümer verklagte die Bank und machte geltend, dass diese sich die Darlehensansprüche im Wege der **arglistigen Täuschung** im Zusammenhang mit einer „drückervermittelten Schrottimobilienfinanzierung“ verschafft habe. Im Rahmen eines Vergleichs verzichtete die Bank darauf, einen Teil der ausstehenden Darlehensforderung zurückzufordern.

Das Finanzamt des Vermieters wollte die erlassene Summe aufteilen: zur einen Hälfte auf Schadenersatz für den überhöhten Kaufpreis (Minderung der Bemessungsgrundlage der Abschreibung) und zur anderen Hälfte auf die Rückzahlung von überhöhten Schuldzinsen (Einnahmen aus Vermietung).

Der BFH hat dem Vermieter Recht gegeben. Die finanzierende Bank hatte erklärt, dass sie einen Teil des ausstehenden Anschaffungsdarlehens eines Vermietungsobjekts nicht mehr zurückfordert. Eine Erstattung von Schuldzinsen und damit ein Rückfluss von Werbungskosten liegt laut BFH nicht vor, wenn - wie hier - nicht festgestellt werden kann, dass die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung der Forderung behauptete **Schadenersatzansprüche** des Eigentümers im Wege der Aufrechnung abgegolten hat. Ein solcher Verzicht, den die Bank im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung zur einvernehmlichen Beendigung eines Zivilrechtsstreits aus-

spricht, führt beim Eigentümer auch nicht zu steuerpflichtigen sonstigen Einkünften.

Auch eine Minderung der **Anschaffungskosten** der Wohnung kam für den BFH nicht in Frage. Dass die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung von Forderungen Schadenersatz hatte leisten wollen, war nicht feststellbar. Auch bestand kein hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Verzichtsleistung der Bank und dem Anschaffungsvorgang.

Abgabefristen

Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden **Abgabefristen für Steuererklärungen** für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Hier die aktuell geltenden Fristen im Überblick:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern gilt eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Wer seine Steuererklärung durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mit deren Abgabe bis zum 28.02.2022 Zeit.
- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich nichtberatene Steuerzahler wurde die Abgabefrist nicht verlängert, für sie ist die Frist bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Firmenwagen

1%-Regelung gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Die Überlassung eines Firmenwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn. Behauptet der Arbeitnehmer, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt dies nicht, um die **Besteuerung des Nutzungsvorteils** auszuschließen. Etwas anderes gilt, wenn die Nichtnutzung zu privaten Zwecken anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs belegt wird.

Diese Grundsätze gelten laut Bundesfinanzhof auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer,

- die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden und
- denen die GmbH einen betrieblichen Pkw aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlassen hat.

Fünftelregelung

Auszahlung des Rückkaufswerts aus betrieblicher Altersversorgung

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten („Fünftelregelung“) erfordert die **Außerordentlichkeit** dieser Einkünfte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob diese Steuerermäßigung auch auf Einmalzahlungen einer Pensionskasse anwendbar ist. Laut BFH ist

- bei der Kapitalisierung von Versorgungsleistungen bei Rentenbeginn bzw.
- bei Auszahlung der Rückkaufswerte bei vorzeitiger Beendigung von Versicherungsverträgen

entscheidend, dass eine Zusammenballung in dem betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich nicht dem **typischen Ablauf** entspricht. Dabei ist keine weiter gehende Differenzierung zwischen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds vorzunehmen.

Ob in dem konkreten Vertrag die Möglichkeit einer **Kapitalisierung** bereits von Anfang an vorgesehen war oder nicht, hat demgegenüber wohl nur indizielle Bedeutung. Die erfreuliche Konsequenz dieser Sichtweise: Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Kapitalabfindungen aus der betrieblichen Altersversorgung kann nicht allein mit der Begründung verneint werden, eine solche Kapitalisierungsmöglichkeit sei von Anfang an vorgesehen gewesen.

Hinweis: Seit dem 01.01.2018 ist auf die Abfindung einer Kleinbetragsrente der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

Bewertungsabschlag

„Abbruchbonus“ wird nur bei Abriss von Häusern gewährt

Als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer dient der vom Finanzamt festgestellte **Einheitswert** des Grundbesitzes. Bei Gebäuden, die auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, kann nach dem Bewertungsgesetz ein Abschlag vorgenommen werden, sofern vereinbart ist, dass das Gebäude nach Ablauf der Miet- oder

Pachtzeit abzureißen ist. Dieser „Abbruchbonus“ bei der Grundsteuer darf aber wiederum nicht beansprucht werden, wenn vorhersehbar ist, dass das Gebäude trotz der Abbruchverpflichtung nicht abgerissen wird.

Nach welchen Kriterien die **Vorhersehbarkeit** zu prüfen ist, hat erneut den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Urteilsfall hatten Eheleute eine Parzelle in einer früheren Kleingartenkolonie gepachtet. Ein darauf errichtetes Haus hatten sie der Vorpächterin abgekauft. Der Pachtvertrag regelte, dass das Gebäude bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf Verlangen der Verpächter zu entfernen ist. Mit dem Finanzamt stritten sich die Eheleute darüber, ob die Abbruchverpflichtung den Ansatz eines Abschlags rechtfertigt oder vorhersehbar war, dass das Gebäude trotz der Verpflichtung nicht abgerissen wird, so dass die Besteuerung abschlagsfrei erfolgen muss.

Das Finanzgericht (FG) hatte entschieden, dass kein Abschlag zu gewähren sei. Mit dem Abbruch des Hauses sei nicht zu rechnen, da die Verpachtung der Parzellen in der Siedlung zu Wohnzwecken bereits seit 1945 andauere. Der BFH hob das Urteil jedoch auf: Die Feststellungen des FG genügten nicht, um von einem vorhersehbaren Nichtabbruch des Gebäudes auszugehen. Dafür, dass ein Abbruch unterbleiben werde, müsse es **konkrete Anhaltspunkte** geben; eine gewisse Wahrscheinlichkeit hierfür genüge nicht. Die vom FG angeführte langjährige Nutzung der Siedlung zu Wohnzwecken allein sei kein tragfähiger Grund, um von einem Fortbestand des Gebäudes auszugehen.

Im zweiten Rechtsgang wies das FG die Klage erneut ab, da es nach der Vernehmung mehrerer Zeugen der Ansicht war, dass die Verpächter keinen Abbruch verlangen würden. Die Eheleute wandten sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, blieben damit aber ohne Erfolg. Der BFH hat die Beschwerde zurückgewiesen. Bereits geklärt sei, dass eine vertragliche Abbruchverpflichtung nur dann einen „Abbruchbonus“ begründen könne, wenn sie eindeutig und unbedingt sei. Die **Motive der Vertragsparteien** zur Aufnahme einer Abrissklausel könnten Einfluss auf die Vorhersehbarkeit des Nichtabbruchs des Gebäudes haben.

Steuertipp

Versorgungsleistungen infolge des Verzichts auf einen Pflichtteilsanspruch

Wer lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen zahlt, die auf besonderen Ver-

pflichtungsgründen beruhen, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehen. Möglich ist dieser Abzug unter anderem bei Versorgungsleistungen in Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Betriebs oder Teilbetriebs oder
- eines mindestens 50%igen Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass Versorgungsleistungen infolge des Verzichts auf einen Pflichtteilsanspruch nicht abzugsfähig sind. Die Kläger hatten 2012 von ihrem Vater ein **Waldgrundstück** und **zwei Mietobjekte** geerbt. Ihre Stiefmutter verzichtete gegen Zahlung eines monatlichen Betrags von 3.500 € auf die ihr zustehenden Pflichtteilsansprüche. Die Kinder leisteten die monatlichen Zahlungen aus den Erträgen des geerbten Grundbesitzes und machten sie in ihrer Feststellungserklärung als Sonderausgaben geltend.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass ein Sonderausgabenabzug weder nach neuer noch nach alter Rechtslage zulässig war. Nach neuer Rechtslage schied ein Abzug aus, da **kein begünstigtes Vermögen** wie ein (Teil-)Betrieb oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen worden war. Das Waldgrundstück gehörte keinem forstwirtschaftlichen Betrieb an und auch die beiden Vermietungsobjekte waren nicht als begünstigtes Vermögen einzustufen.

Auch nach alter Rechtslage war kein Sonderausgabenabzug möglich. Denn die Zahlungen an die Stiefmutter konnten nicht dem durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung geprägten Rechtsinstitut der „Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen“ zugeordnet werden.

Hinweis: Bereits seit 2008 ist gesetzlich geregelt, dass die Übertragung von Immobilienvermögen, Wertpapieren und typisch stillen Beteiligungen nicht mehr begünstigt ist.

Wer eine Vermögensübertragung zur vorweggenommenen Erbfolge plant, sollte sich im Vorfeld professionell steuerfachkundig beraten lassen. Nur so lassen sich alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten nutzen und etwaige Fallstricke erkennen.

Mit freundlichen Grüßen